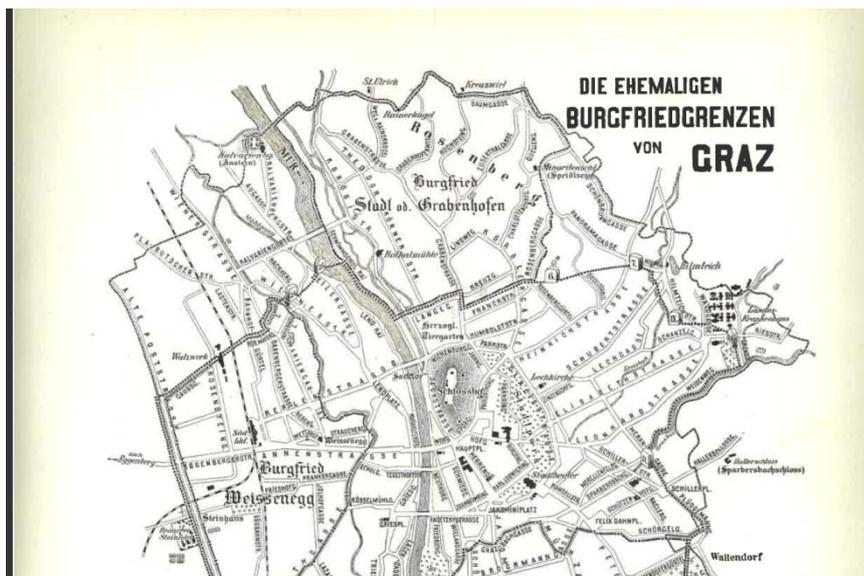


Burgfriedstein „Grazer Panther“

Der Grenzstein mit dem Grazer Panther auf einer Seite kennzeichnete die ehemalige Burgfriedgrenze der Stadt Graz, somit den Zuständigkeitsbereich des Grazer Stadtrichters und des Magistrates der Stadt. Auf der zweiten Seite des Grenzsteines sind die Jahreszahlen 1673 und 1749 zu erkennen.

Auf einer Reproduktion einer Karte mit den ehemaligen Burgfriedgrenzen der Stadt Graz, entnommen dem Beitrag von Gustav Pscholka, Der Grazer Burgfried, in der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, Jahrgang 10 (1912), S. 27–58, ist der Grenzstein in der Heinrichstraße möglicherweise als Nummer 7 dargestellt. Er wird demgemäß den „Grazer Panther“ tragen, nicht jenen aus dem Wappen des Herzogtums Steiermark. (OArchR Mag. Dr. Gernot Peter Obersteiner MAS)



Aus: http://www.grazmuseum.at/fileadmin/downloads/360GRAZ_A_de_lowres.pdf
(6.7.2016)

Die geschlossene Stadt 1128-1600
GRAZ museum „360 GRAZ Die Stadt von allen Zeiten“

Steinerne Grenzen für Recht und Ordnung

Im Hochmittelalter zersplitterten die karolingischen Grafschaften, die stets einen Gerichtssprengel bildeten, in immer kleinere Einheiten. So konnten sich auch Städte,



Märkte oder Gutsbesitzer ihre eigene Gerichtsbarkeit schaffen, die man als „Burgfried“ bezeichnet. Zur Sicherung der Grenzen wurden bei regelmäßigen Burgfriedbereitungen Grenzsteine, sogenannte Burgfriedsteine, gesetzt. Der Grazer Burgfried wurde 1361 durch Herzog Rudolf IV. (der Stifter) in den Grenzen bestätigt, die bis zur Schaffung von „Groß-Graz“ im Jahr 1938 das Gebiet der Stadt ausmachen sollten. Burgfriedstein, 1673 Kalkstein GrazMuseum, Epr.-Nr. 183

[https://de.wikipedia.org/wiki/Burgfried_\(Gerichtsbezirk\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Burgfried_(Gerichtsbezirk)) (6.7.2016)

Burgfried (auch *Purgkhfridt*, *Purgkhfryd*, *purckhfridtsgerichtigkeit*, *Burgfriede*, *Burgfrieden*) ist ein Begriff aus der Gerichtsorganisation des Mittelalters und der frühen Neuzeit bis in das 18. Jahrhundert.

Er bezeichnet Grundflächen (Schlösser, Bauernhöfe, Wohngebäude und deren Umgebung), die einen eigenen Gerichtsbezirk bildeten und damit vom Zuständigkeitsbezirk des allgemein zuständigen Gerichts ausgenommen (exemt) waren.

Gebiet

In einem Burgfried hatte der jeweilige Grundherr selbst das Recht, bestimmte Angelegenheiten zu entscheiden und Strafen auszusprechen, ohne dafür ein anderes Gericht befassen zu müssen. Ein Burgfried begründete in der Regel das Recht, die niedere Gerichtsbarkeit ohne Einflüsse von außen auszuüben. Er bildete somit ein Privileg des jeweiligen Grundherren, aber auch seiner Untertanen, sich nicht anderen Gerichten stellen zu müssen. Das konnte zunächst materielle Vorteile ergeben, wenn Reisen an entfernte Gerichtsorte nicht notwendig wurden. Welche weiteren Auswirkungen sich daraus ableiteten, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Außerhalb eines Burgfrieds lag die niedere Gerichtsbarkeit zumeist bei Angehörigen der Landstände.

Rechte

Welche Rechte ein Burgfried umfasste, war unterschiedlich und konnte sich im Lauf der Zeit ändern. Es gab Burgfriede, deren Besitzern nur die Ergreifung und Auslieferung von Verbrechern zustand, nicht aber die Beweisaufnahme oder andere Verfahrensschritte. Das Privileg dieser Burgfriede bestand im Wesentlichen (nur) darin, dass das Personal des zuständigen Richters (und dieser selbst) den Burgfriedsbezirk nicht betreten durften. Andere Burgfriede hatten auch das Recht der „peinlichen Befragung“ (Folter) oder andere Rechte zur Sachverhaltsfeststellung für das Gerichtsverfahren.

Die Rechte eines Burgfrieds konnten so weit gehen, dass von sieben notwendigen Zeugen bereits fünf im Burgfried gehört wurden, der (eigentlich zuständige) Landrichter nur mehr zwei weitere vernahm „und den Übeltäter nur mit dem Gürtel umwunden zum Vollzuge des Urteils ausgeliefert erhielt“. Burgfriede mit solchen Rechten wurden teilweise bereits als „Landgerichte“ bezeichnet, die Unterscheidung zu den tatsächlichen Landgerichten (deren Rechtsgrundlage nicht eine

Grundherrschaft war) ist in der Praxis schwierig zu treffen. Im 18. Jahrhundert entstand aus den unterschiedlichen Burgfriedsrechten die Unterscheidung in privilegierte und unprivilegierte Burgfriede, wobei die Befugnisse der unprivilegierten Burgfriede mit dem Dachtraufrecht gleichgesetzt wurden und diese Burgfriede als „Dachtraufburgfriede“ bezeichnet wurden.

Personen, die einer Tat beschuldigt wurden, die nicht mehr in die Kompetenz des Burgfriedes fiel (beispielsweise schwere Straftaten, die der Blutgerichtsbarkeit unterlagen), wurden an konkret festgelegten Stellen an der Grenze eines Burgfriedes der zuständigen Behörde ausgeliefert und von dieser übernommen.

Organisation

Burgfriede im Gerichtsbezirk des Landgerichtes Oberwildon im 17. Jahrhundert (Archiv Saurau in Graz)

Beispiel einer Burgfriedsbeschreibung aus dem 17. Jahrhundert (Freiland)

Burgfriede waren nicht zwingend mit dem Besitz einer Burg verbunden. Sie wurden zwar in der Regel in mehr oder minder großem flächenmäßigen Umfang auch an Besitzer von Burgen und Schlössern verliehen, es erhielten aber auch Städte, Klöster und andere Grundherrschaften, wie z. B. jene von Privatpersonen, Burgfriede zuerkannt.

Ein Burgfried konnte eine ganze Grundherrschaft umfassen. Im Sprengel eines Landgerichtes konnten mehrere Burgfriede verschiedener Grundherrschaften und unterschiedlicher Größe liegen.[4]

Neben den strafrechtlichen Befugnissen, die sich aus einem Burgfried ableiteten, bestanden weiterhin die anderen Rechte, die sich aus der Rechtsstellung einer Grundherrschaft zu ihren Untertanen ergaben. In einem Burgfried waren damit strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten gemeinsam von der Grundherrschaft zu erledigen. Die Rechte eines Burgfriedes konnten auf andere Formen der Gerichtsbarkeit bis hin zur Blutgerichtsbarkeit erweitert werden, die im Allgemeinen den Landgerichten zustand. Ein Burgfried (oder Teile davon) konnte zu einem eigenständigen Landgerichtssprengel werden. Daraus ergab sich eine teilweise starke Zersplitterung der Gerichtsbezirke im 17. und 18. Jahrhundert.[5]

Aufzeichnungen über Burgfriede finden sich in Gerichtsbeschreibungen, Urbaren, Grenzbeschreibungen und Archiven der Grundherrschaften. Zusammenfassende Aufzeichnungen, in welchen Gebieten welche Burgfriede existierten und mit welchen Rechten diese verbunden waren, existieren in unterschiedlichen Formen für eine Reihe von Ländern oder Herrschaftsbereichen. Beispielsweise sind steirische Burgfriede in einer Gerichtsbeschreibung aus 1914 publiziert, zu der 1987 ein Nachtrag erschien.

Mit dem Begriff Burgfrieden,[6] der das (friedliche) Verhalten von Streitparteien an einem konkreten Ort, somit eine Art Waffenstillstand bezeichnet, hat der Begriff nichts zu tun, im Gegenteil: Ein Burgfried gab dem Berechtigten das Recht, Eingriffe in dieses Recht von innen oder von außen auch mit Gewalt abzuwehren. Ebenso inhaltlich nichts mit „Burgfried“ zu tun hat das Wort Bergfried, das den Teil einer Burg (auch Wehrturm, Wohnturm, Donjon) bezeichnet, aber mit Burgfrieden verwechselt werden kann.[6]

GIS Steiermark:

Der Grenzstein steht an der Ecke Heinrichstraße – Hilmgasse, dürfte somit tatsächlich der oben erwähnte Grenzstein Nr. 7 sein



Klagenfurt, 2016 07 06

DI Elisabeth Janeschitz